

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Aufgabenbereich	1
3. Neutralität	1
4. Zusammensetzung	1
5. Sitzung	2
6. Tagesordnung	2
7. Beschlussfähigkeit / Niederschrift	3
8. Amtszeit	3
9. Wahl	4
10. Änderung der Geschäftsordnung	4
11. Inkrafttreten	4

1. Allgemeines

Oberstes Ziel des Seniorenbeirates soll es sein, der Vereinsamung der Senioren entgegenzuwirken, ihnen zu helfen, ihr Selbstbewusstsein zu behalten und ihnen bei der Bewältigung ihrer Probleme mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Der Seniorenbeirat soll ein aktivierendes Element sein und auf die Senioren einwirken, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Sie sollen sich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft fühlen.

2. Aufgabenbereich

Der Seniorenbeirat ist eine selbständige unabhängige Einrichtung, die ausschließlich beratende Funktionen in allen die Altenarbeit betreffenden Fragen ausübt. In diesem Rahmen soll er insbesondere Mittler zwischen den Senioren und der Verwaltung sein, die Betreuung der Senioren wahrnehmen, Kontakte zwischen ihnen herstellen, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen mitwirken und bei der Vergabe von Altenwohnungen Vorschläge unterbreiten. Der Seniorenbeirat soll sich als Bindeglied und Gesprächspartner zwischen den Senioren und der Stadt Halver fühlen. Er bietet sich auch allen anderen nichtstädtischen Einrichtungen als Partner an. Er greift dabei nicht in die Arbeit der einzelnen Einrichtungen ein, vielmehr will er nur koordinierend tätig werden. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist berechtigt, schriftlich und mündlich Anträge und Anfragen an den Seniorenbeirat zu richten.

3. Neutralität

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4. Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

Altentagesstätten und Altenkreise	je ein(e) Vertreter(in)
Altenwohnungen/Betreutes Wohnen	zwei Vertreter(innen)
Seniorenzentrum Bethanien	zwei Vertreter(innen)
Altenheim Haus Waldfrieden	ein(e) Vertreter(in)

Für Vertreter(innen) weiterer Einrichtungen bleibt der Seniorenbeirat offen. Die Höchstzahl der wählbaren Mitglieder des Seniorenbeirates wird jedoch auf 15 Personen festgesetzt.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Der Anspruch richtet sich gegen die Stadt Halver. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates wird die Leiterin der städtischen Altentagesstätte eingeladen.

5. Sitzung

Der Seniorenbeirat tritt zu einer Sitzung zusammen, wenn

- a) Anliegen von allgemeiner Bedeutung vorliegen oder
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Anliegen eine Sitzung beantragen oder
- c) der *Bürgermeister* darum ersucht.

Mindestens einmal im Jahr soll der Seniorenbeirat zusammentreten.

Die Sitzung ist mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen.

Zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wird der Seniorenbeirat von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des *Bürgermeisters* kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Um eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Seniorenbeirat und der Stadt Halver sicherzustellen, wird der *Bürgermeister* zu den Sitzungen eingeladen. Dieser entscheidet, wer als Vertreter der Stadt an der Sitzung teilnimmt.

Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dieses rechtzeitig - spätestens vor Beginn der Sitzung - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Sie haben außerdem die Einladung an ihren gewählten Stellvertreter unverzüglich weiterzuleiten.

6. Tagesordnung

Die Tagesordnung der Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Seniorenbeirates festgelegt. Insoweit der *Bürgermeister* eine Sitzung wünscht, ist die Tagesordnung im Benehmen mit dem *Bürgermeister* aufzustellen.

Vorliegende Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Seniorenbeirates (s. Ziffer 2) sind in jedem Falle auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Beschlüsse des Seniorenbeirates, soweit sie die Stadt betreffen, dem *Bürgermeister* zu.

7. Beschlussfähigkeit / Niederschrift

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beratungen und Beschlüsse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterschrieben werden muss.

Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Beiratsmitglieder und Gäste beizufügen.

8. Amtszeit

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Tage der konstituierenden Sitzung.

Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat erlischt

- a) durch Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Auszug aus dem Altenappartement,
- d) Wegzug aus dem Stadtgebiet.

Der Seniorenbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder um mehr als die Hälfte der Mitglieder gesunken ist oder der Beirat mit Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

Legt der gewählte Vertreter der Einrichtung sein Amt nieder oder scheidet er aus einem anderen Grunde aus, so nimmt automatisch der gewählte Stellvertreter diese Stelle ein. Im übrigen rückt derjenige mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

Ist ein solcher nicht mehr vorhanden, ist in der betreffenden Einrichtung eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Seniorenbeirat wählt für die gesamte Amtsdauer aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schriftführer.

Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Schriftführers vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie gemeinsam bzw. einzeln ihr Amt nieder, so ist für den Rest der Amtsdauer in einer neu einzuberufenden Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl hat innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Amtsniederlegung oder der Beendigung der Mitgliedschaft stattzufinden.

9. Wahl

Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schriftführers erfolgt in der ersten Sitzung des Seniorenbeirates durch Zuruf. Falls ein Mitglied des Beirates widerspricht, hat die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.

Gewählt ist das Mitglied, das mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird in einem notwendig gewordenen zweiten Wahlgang ebenfalls die vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang das Mitglied gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10. Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann geändert werden. Eine Änderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.

11. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.04.1978 in Kraft.

Änderungen durch:

- Beschluss des Rates vom 30.03.1981 (Ziffer 4 Abs. 3)
- Beschluss des Seniorenbeirates vom 10.04.1996 (Ziffer 4 Abs. 1)
- Beschluss des Seniorenbeirates vom 13. 04. 2005 (Ziffer 4)